

Das Jobcenter

1. Allgemeine Informationen

Die Arbeit im Jobcenter ist aufgeteilt in zwei Bereiche

- die Leistungsabteilung für das Geld (Arbeitslosengeld II)
- das Fallmanagement für Arbeit, Schule, Ausbildung und Sprachkurse

Wenn Sie Fragen haben und nicht wissen mit wem Sie sprechen müssen, können Sie während unserer Öffnungszeiten immer in unserer Anlaufstelle ohne Termin nachfragen. Hier können auch alle Anträge gestellt und Unterlagen abgegeben werden.

Termine

Wenn Sie mit Ihrem Leistungssachbearbeiter oder Fallmanager sprechen möchten, müssen Sie einen Termin vereinbaren (am besten telefonisch).

Der Fallmanager schickt Ihnen außerdem regelmäßig Einladungen für Termine zu. Zu allen Terminen müssen Sie pünktlich kommen.

Pflichten

Es gibt Dinge, die sie tun müssen, wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen. Diese Dinge nennt man Pflichten. Eine Pflicht ist, wenn man etwas unbedingt tun muss. Es kann sein, dass wir Fragen haben oder Dokumente sehen wollen. Pflichten sind zum Beispiel die Mitwirkungspflicht und die Beantragung der Ortsabwesenheit. Es ist wichtig eine Pflicht zu erfüllen, weil Sie sonst weniger Geld bekommen.

2. Informationen über unsere Leistungen für Ihren Lebensunterhalt

Das Jobcenter zahlt Geld als Unterstützung für Menschen aus, die zu wenig Geld haben, um davon leben zu können.

Das Arbeitslosengeld II setzt sich zusammen aus einem Geldbetrag zum Leben (für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, ...) und einem Geldbetrag für Ihre Miete.

Das Geld wird monatlich im Voraus (am Monatsende) auf Ihr Konto überwiesen. Die Miete können wir auch direkt an den Vermieter überweisen.

Solange Sie Arbeitslosengeld II erhalten, sind Sie krankenversichert.

Die Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie schriftlich (Bescheid). Aus dem Bescheid erfahren Sie, ob, wie lange und in welcher Höhe Sie Leistungen erhalten.

Meistens werden die Leistungen für sechs Monate bewilligt. Etwa sechs Wochen bevor die Leistungen enden, muss ein Folgeantrag mit Kontoauszügen der letzten drei Monate eingereicht werden.

Mitwirkungspflichten

Damit wir Ihren Antrag prüfen und darüber entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie müssen alle Informationen über sich und Personen, die mit Ihnen in einer Wohnung wohnen, angeben (Einkommen, Vermögen, Kosten Ihrer Wohnung,...).

Sie müssen auch sofort alle Änderungen mitteilen (Beginn einer Arbeit, Geburt eines Kindes, Umzug, Erhalt von Geld, ...). Sonst kann es dazu kommen, dass Sie zu viel oder zu wenig Geld erhalten. Wenn wir Ihnen zu viel ausbezahlen, müssen Sie uns das zurück bezahlen.

Einkommen und Vermögen

Einkommen ist jedes Geld, was Sie von anderen bekommen (Geld aus einer Arbeit, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, Geldgeschenke, ...).

Vermögen ist Besitz, der einen Wert hat (Bargeld, Bankguthaben, Schecks, Schmuck, Gold, Autos und Grundstücke, ...). Sie müssen uns auch sagen, wenn Sie Vermögen im Ausland haben (Häuser, Grundstücke, Bankkonten, ...).

Umzug

Wenn Sie umziehen möchten, müssen Sie das Ihrem Leistungssachbearbeiter mitteilen, bevor Sie den neuen Mietvertrag unterschreiben.

Die Miete für Wohnungen kann nur bis zu einer bestimmten Höhe bezahlt werden. Wie hoch die Miete sein darf, sagt Ihnen Ihr Leistungssachbearbeiter.

Sobald der Leistungssachbearbeiter dem Umzug zustimmt, können Sie den Mietvertrag unterschreiben. Wenn eine Kautions für die neue Wohnung gezahlt werden muss, kann ein Darlehen vor dem Umzug beantragt werden.

Weitere Hilfen

Es gibt Hilfen, die noch zusätzlich beantragt werden können:

- Erstausrüstung der Wohnung (Möbel, Gegenstände für die Wohnung, Haushaltsgeräte die notwendig sind)
- Kleidung bei Schwangerschaft
- Erstausrüstung bei Geburt (z.B. Kleidung, Bett, Kinderwagen).
- Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche (Geld für Fahrten zur Schule, Schulausflüge, Geld für Mittagessen in der Schule und im Kindergarten, Geld für Vereinsbeiträge).

3. Informationen über das Fallmanagement

Fallmanager helfen Ihnen dabei, Arbeit zu finden. Sie helfen Ihnen aber auch, wenn Sie in einer schwierigen Lebenssituation sind. Wir versuchen, mit Ihnen Lösungen zu finden oder sagen Ihnen, wer Ihnen weiterhelfen kann.

Sprachkurs

In Deutschland muss man Deutsch sprechen, um eine Arbeit zu finden. Wir helfen Ihnen, an einem Sprachkurs (Integrationskurs) teilzunehmen. Integrationskurse finden von morgens bis nachmittags statt. Aber es gibt auch Kurse, die nur am Nachmittag oder am Abend stattfinden. Wenn Sie arbeiten, können Sie auch diese Kurse besuchen.

Arbeit, Schule und Ausbildung

Ihr Fallmanager spricht mit Ihnen über Arbeit, Schule und Ausbildung, wenn Sie gut genug deutsch sprechen. Wir überlegen zusammen, welche Arbeit Sie machen können und wie Sie die Arbeit finden können. Wir helfen Ihnen auch dabei, Ihre Schul- und Ausbildungszeugnisse anerkennen zu lassen.

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen dem Jobcenter und Ihnen. In dem Vertrag steht, was der Fallmanager für Sie tun wird und auch das, was Sie tun sollen. Jeder der Arbeitslosengeld II bekommt, muss eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben.

Ortsabwesenheit

Ihr Fallmanager muss wissen, wenn Sie wegfahren möchten. Das nennen wir Ortsabwesenheit. Sie können bis zu 21 Tage wegfahren, wenn Sie sich dies eine Woche vorher genehmigen lassen. Wenn Sie einfach so wegfahren, wird Ihr Arbeitslosengeld II nicht mehr gezahlt. Sie bekommen das Geld erst wieder, wenn Sie sich persönlich mit Pass zurückmelden.